Hausordnung

MAX Nachttheater & Puzzles – Music Bar

Betreiber: MAX Nachttheater GmbH
Anschrift: Eichhofstraße 1, 24116 Kiel, Deutschland
E-Mail: info@max-nachttheater.de

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MAX Nachttheater GmbH, insbesondere für das MAX Nachttheater, die Puzzles – Music Bar, sämtliche Ein- und Ausgangsbereiche, Garderoben, Toiletten, Verkehrsflächen, Backstage-, Bühnen-, Technik- und Nebenräume sowie die dem Betrieb zugeordneten Außenbereiche.
Sie gilt für sämtliche Besucher, Gäste, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.
Die Hausordnung gilt auch bei Fremdveranstaltungen, Vermietungen und sonstigen Nutzungen durch Dritte. Ergänzende veranstaltungsbezogene Bestimmungen bleiben vorbehalten.
Gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Genehmigungen sowie brandschutz-, sicherheits- und betriebsrechtliche Vorgaben gehen dieser Hausordnung vor.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die MAX Nachttheater GmbH ausgeübt.
Zur Ausübung des Hausrechts sind insbesondere die Geschäftsführung, Beschäftigte der MAX Nachttheater GmbH, das eingesetzte Sicherheits- und Ordnungspersonal sowie ausdrücklich beauftragte Personen berechtigt. Den im Rahmen des Hausrechts und der Gefahrenabwehr erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, andere Personen gefährden oder den ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetrieb erheblich beeinträchtigen, können der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann ein zeitlich begrenztes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 3 Zutritt und Einlass

Der Zutritt ist nur im Rahmen der jeweils geltenden Veranstaltungs- und Einlassbedingungen gestattet. Der Betreiber kann insbesondere den Besitz einer gültigen Eintrittskarte, Einladung, Akkreditierung oder eines sonstigen Zutrittsnachweises verlangen. Es gelten die jeweiligen Altersbeschränkungen der Veranstaltung sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Bei Veranstaltungen, die gaststätten- oder nachtclubähnlichen Charakter haben, sind insbesondere die gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Minderjährige zu berücksichtigen. § 4 JuSchG enthält hierfür konkrete Vorgaben und untersagt Minderjährigen insbesondere den Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.
Unabhängig von einer vorhandenen Eintrittskarte kann der Zutritt insbesondere verweigert werden, wenn eine Person
* erheblich alkoholisiert erscheint,
* erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel steht,
* aggressiv oder gewaltbereit auftritt,
* andere Personen bedroht oder belästigt,
* verbotene Gegenstände mitführt,
* sich einer erforderlichen Einlasskontrolle verweigert oder
* aufgrund ihres Verhaltens eine konkrete Gefahr für andere Personen oder den Veranstaltungsbetrieb erwarten lässt.

§ 4 Personen- und Taschenkontrollen

Zur Gewährleistung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs können Besucher gebeten werden, sich einer Einlasskontrolle zu unterziehen und mitgeführte Taschen, Rucksäcke, Behältnisse sowie sonstige Gegenstände zur Kontrolle vorzuzeigen. Körperliche Durchsuchungen oder Kontrollen erfolgen ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen.

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der betroffenen Person. Wird eine verlangte Einlass- oder Taschenkontrolle verweigert, kann der Betreiber aufgrund seines Hausrechts den Zutritt verweigern. Bei einem begründeten Sicherheitsverdacht können auch bereits eingelassene Besucher zur Mitwirkung an einer Kontrolle aufgefordert werden. Wird diese verweigert, kann die Person der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

§ 5 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen, Verwenden oder Bereithalten gefährlicher oder störender Gegenstände ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere:
* Schusswaffen sowie Waffen im Sinne des Waffenrechts,
* Messer und sonstige Stich- oder Schneidwerkzeuge, soweit deren Mitführung nicht ausdrücklich zugelassen wurde,
* Schlag-, Hieb- oder sonstige Gegenstände, die nach Art oder konkreter Verwendung zur Verletzung von Personen geeignet sind,
* Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Bengalfeuer und vergleichbare Gegenstände,
* explosive, leicht entzündliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
* nicht genehmigte Lasergeräte,
* Glasbehältnisse, soweit diese veranstaltungsbezogen untersagt sind,
* illegale Drogen sowie
* sonstige Gegenstände, von denen nach den konkreten Umständen eine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgeht.
Der Betreiber kann für einzelne Veranstaltungen weitere Gegenstände untersagen.

§ 6 Drogen und Cannabis

Der Handel, die Weitergabe sowie der Besitz illegaler Betäubungsmittel und sonstiger verbotener Substanzen sind untersagt. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Betriebsgelände aufgrund des Hausrechts des Betreibers untersagt. Das gilt unabhängig davon, ob ein Konsum im konkreten Einzelfall nach dem Konsumcannabisgesetz außerhalb der Veranstaltungsstätte zulässig wäre. Das KCanG verbietet den Konsum ohnehin unter anderem in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger sowie in verschiedenen kinder- und jugendbezogenen Bereichen. Bei Verstößen können die betreffende Person der Veranstaltungsstätte verwiesen, ein Hausverbot ausgesprochen und – soweit erforderlich – Polizei oder andere zuständige Stellen hinzugezogen werden.

§ 7 Rauchverbot

In sämtlichen Innenräumen besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst auch E-Zigaretten, Verdampfer und vergleichbare Produkte. Geraucht werden darf nur in den hierfür vorgesehenen bzw. freigegebenen Außenbereichen. Zigarettenreste sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen. Offenes Feuer ist ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Betreibers zulässig.

§ 8 Speisen und Getränke

Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können durch den Betreiber zugelassen werden, insbesondere aus medizinischen Gründen, für Kleinkinder oder im Rahmen ausdrücklich vereinbarter Veranstaltungs- und Cateringkonzepte. Die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Veranstaltungsbedingungen.

§ 9 Verhalten gegenüber anderen Personen

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher, Mitarbeitende, Künstler, Dienstleister und sonstige anwesende Personen weder gefährdet noch unzumutbar beeinträchtigt werden. Insbesondere untersagt sind:

* körperliche Gewalt und Gewaltandrohungen,
* sexuelle Belästigung,

* Bedrohung oder Einschüchterung,
* diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen und Handlungen,
* mutwillige Sachbeschädigungen,
* erhebliche Störungen von Veranstaltungen,
* gefährdendes Verhalten sowie
* vorsätzliche erhebliche Verunreinigungen.

Bei Verstößen kann unabhängig von weiteren Ansprüchen unmittelbar vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

§ 10 Bühnen-, Backstage- und Technikbereiche

Bühnen, DJ-Pulte, Regieplätze, Backstagebereiche, Lager, Personalräume, Elektro- und Technikräume sowie sonstige nicht für Besucher freigegebene Bereiche dürfen ausschließlich von berechtigten Personen betreten werden. Technische Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung weder bedient, verändert, bewegt noch abgeschaltet werden. Absperrungen und Sicherheitsbarrieren dürfen nicht überwunden oder verändert werden.

§ 11 Brandschutz, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen jederzeit vollständig freigehalten werden. Brandschutztüren, Feuerlöscher, Brandmelder, Rauchabzugsanlagen, Notbeleuchtung und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht

* zugestellt,
* verdeckt,
* blockiert,
* verändert,
* außer Betrieb gesetzt oder
* missbräuchlich betätigt werden.

Den Anweisungen des Betreibers, des Veranstaltungspersonals, des Sicherheitsdienstes sowie von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist in Gefahren- und Evakuierungssituationen unverzüglich Folge zu leisten.

———

§ 12 Verhalten bei Notfällen

Bei einem Alarm oder einer Räumung ist die Veranstaltungsstätte ruhig und unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Evakuierungsaufzüge zugelassen sind. Personen dürfen sich nicht entgegen der vorgegebenen Fluchtrichtung bewegen oder Rettungsmaßnahmen behindern. Nach Verlassen der Veranstaltungsstätte darf diese erst nach Freigabe durch die zuständigen Personen erneut betreten werden.

———

§ 13 Garderobe

Garderobenstücke können gegen Entgelt zur Verwahrung angenommen werden.
Bei Annahme wird regelmäßig eine Garderobenmarke oder ein vergleichbarer Abholnachweis ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage dieses Nachweises.
Der Verlust einer Garderobenmarke ist dem Garderobenpersonal unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, die Herausgabe bis zu einer hinreichenden Klärung der Berechtigung zurückzustellen. Bargeld, Schmuck, Schlüssel, Ausweisdokumente, elektronische Geräte und sonstige besonders wertvolle Gegenstände sollten nicht in abgegebenen Kleidungsstücken verbleiben und gelten nur dann als ausdrücklich zur Verwahrung übergeben, wenn dies vom Garderobenpersonal ausdrücklich bestätigt wurde.

Für die Haftung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Für sonstige Schäden haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Diese Formulierung ist bewusst so gewählt: Ein pauschales „Für Garderobe keine Haftung“ wäre rechtlich deutlich angreifbarer. § 309 Nr. 7 BGB setzt Haftungsbeschränkungen insbesondere bei Personenschäden und grobem Verschulden enge Grenzen.

§ 14 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Im Rahmen von Veranstaltungen können durch die MAX Nachttheater GmbH, Veranstalter oder beauftragte Fotografen und Mediendienstleister Foto-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Die Verarbeitung und Veröffentlichung erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das deutsche Bildnisrecht geht grundsätzlich davon aus, dass Bilder einer erkennbaren Person nur mit Einwilligung veröffentlicht oder öffentlich gezeigt werden dürfen. § 23 KunstUrhG enthält jedoch unter anderem Ausnahmen für Bilder von Versammlungen und ähnlichen Vorgängen sowie für Personen, die lediglich Beiwerk einer Örtlichkeit sind; berechtigte Interessen der abgebildeten Person bleiben geschützt.
Aus diesem Grund gilt nicht pauschal, dass Besucher mit Betreten der Veranstaltungsstätte sämtliche Bildrechte aufgeben. Besucher, die nicht individuell fotografiert oder gefilmt werden möchten, können das eingesetzte Medienteam oder das Personal darauf hinweisen. Fragen oder Anliegen zu veröffentlichten Aufnahmen können an info@max-nachttheater.de gerichtet werden. Nah- oder Portraitaufnahmen einzelner Personen werden, soweit rechtlich erforderlich, nur auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung oder einer sonstigen gesetzlichen Grundlage veröffentlicht. Professionelle Foto-, Film- oder Tonaufnahmen durch Besucher bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers oder Veranstalters.

§ 15 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betreibers gestattet. Abhängig vom Veranstaltungsformat oder Veranstaltungsbereich können Tiere zugelassen oder ausgeschlossen werden. Gesetzliche Rechte bezüglich erforderlicher Assistenzhunde bleiben unberührt.

§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen

Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen und sonstiges Eigentum der MAX Nachttheater GmbH oder Dritter sind pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder fahrlässig fremdes Eigentum beschädigt oder andere gesetzlich geschützte Rechte verletzt, kann nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sein. § 823 BGB regelt insbesondere die Ersatzpflicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen Rechten. Kosten für die Beseitigung schuldhaft verursachter außergewöhnlicher Verunreinigungen oder Beschädigungen können dem Verursacher im rechtlich zulässigen Umfang auferlegt werden.

———

§ 17 Haftung des Betreibers

Die MAX Nachttheater GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die MAX Nachttheater GmbH bei schuldhafter Pflichtverletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen wird ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht. Für Pflichtverletzungen von Personen, deren sich die MAX Nachttheater GmbH zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen bedient, gelten die gesetzlichen Regelungen; § 278 BGB sieht grundsätzlich eine Zurechnung des Verschuldens solcher Erfüllungsgehilfen vor.

Die Nutzung der Veranstaltungsstätte erfolgt im Übrigen im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos und der jeweiligen Veranstaltungssituation. Besucher sind verpflichtet, erkennbare Gefahrenstellen unverzüglich einem Mitarbeitenden zu melden und die ihnen zumutbare eigene Sorgfalt walten zu lassen.

§ 18 Eigenes Verschulden des Besuchers

Die MAX Nachttheater GmbH übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die ausschließlich durch das eigene schuldhafte Verhalten eines Besuchers oder durch die schuldhafte Missachtung dieser Hausordnung entstehen, soweit gesetzlich keine Haftung des Betreibers besteht. Insbesondere begründet das eigenmächtige Betreten gesperrter Bereiche, das Übersteigen von Absperrungen oder die Manipulation technischer und sicherheitsrelevanter Anlagen keine Erweiterung der gesetzlichen Verantwortung des Betreibers. Gesetzliche Mitverschuldensregelungen bleiben unberührt.

§ 19 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind beim Personal abzugeben. Fundsachen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften behandelt. Ein Anspruch auf sofortige Herausgabe besteht nur bei ausreichendem Nachweis der Berechtigung.

§ 20 Hausverweis und Hausverbot

Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung kann ein Besucher ohne weitere Aufforderung aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden, soweit dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. Schadensersatzansprüche, Strafanzeigen sowie sonstige rechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises aufgrund eines berechtigten Hausverweises besteht nur, soweit sich ein solcher Anspruch aus den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergibt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen gesetzlichen und wirksamen Regelungen davon unberührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

MAX Nachttheater GmbH
Eichhofstraße 1
24116 Kiel
Deutschland
info@max-nachttheater.de